

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.2005

Geschäftszahl

2004/08/0031

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0042 E 30. April 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Wiedereingliederungsmaßnahme ist nur dann zumutbar im Sinne des § 9 ALVG, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen Maßnahmen im Hinblick auf eine tatsächliche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgversprechend erscheint.